



# STATUTEN

des Vereins

## Hundehilfe Ungarn

### I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen  
**Hundehilfe Ungarn**  
besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

Zweck

#### Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von benachteiligten Tieren. Er kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern oder mit diesem zusammenhängen. Der Verein kann namentlich auch im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, veräussern oder belasten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### II. Mitgliedschaft

Erwerb

#### Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Rechte und Pflichten

Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Austritt

#### Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit nach Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausschluss und Streichung

**Art. 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Die Vereinsversammlung kann Vereinsmitglieder nach vorheriger Anhörung auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

**Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Gönner

**Art. 7**

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen, können als Gönner aufgeführt werden. Gönner haben keine Mitgliedschaftsrechte, werden aber zu den Vereinsversammlungen eingeladen und erhalten die Publikationen des Vereins.

**III. Mittel**

Mitgliederbeitrag

**Art. 8**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

**Art. 9**

Weitere Mittel des Vereins werden durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art, namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Geld- und Sachspenden sowie durch Beiträge von Gönnern, Paten und Sponsoren etc. beschafft.



Haftung

**Art. 10**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB (Verantwortlichkeit der Vereinsorgane) vorbehalten.

**IV. Organisation**

Organe

**Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Kommissionen, welche von der Generalversammlung eingesetzt werden.

**A. Generalversammlung**

Generalversammlung

**Art. 12**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die ordentliche Generalversammlung soll in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattfinden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember zugestellt wurden.

Bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder können auch ohne Einberufung einer Generalversammlung gültige Beschlüsse gefasst werden (Universalversammlung).

Vorsitz

**Art. 13**

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei dessen bzw. deren Verhinderung führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Versammlung durch.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. der Sekretärin zu unterschreiben.

Beschlussfähigkeit

**Art. 14**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig

Traktanden

**Art. 15**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Vorbehalten bleibt Art. 12. Abs. 5 (Universalversammlung).

Stimmrecht

**Art. 16**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschlussfassung

**Art. 17**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

**Art. 18**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle.
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der Kontrollstelle sowie Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Generalversammlung für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Generalversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 (Ausschluss von Mitgliedern).
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**B. Vorstand**

Vorstand

**Art. 19**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Kassier oder der Kassiererin.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Die Gründerin des Vereins, Bianca Durrer, hat Anrecht auf Einsitz im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche/r von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer

**Art. 20**

Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

**Art. 21**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattfinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

**Art. 22**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Traktanden

**Art. 23**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnis  
des Vorstandes

**Art. 24**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- Beizug, Beaufsichtigung und Nachkontrolle von Pflegestellen, Entscheidung über die Abgabe von Tieren an neue Besitzer sowie allfällige Delegation dieser Aufgabe an Dritte.
- Festsetzung von Tarifen.

Ehrenamtlichkeit

**Art. 25**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern lediglich auf Ersatz der berechtigten Spesen gegen Beleg.

Zeichnungsberechtigung

**Art. 26**

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in sowie Sekretär/in führen je Kollektivunterschrift zu zweien.

### **C. Kontrollstelle**

Kontrollstelle

#### **Art. 27**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **V. Auflösung des Vereins**

Auflösung

#### **Art. 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der qualifizierten Mehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3 (drei Viertel der anwesenden Mitglieder).

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle der Auflösung des Vereins fliesst das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung zu.

Liquidation im  
Falle der Auflösung  
des Vereins

#### **Art. 29**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die konkrete Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne von Art. 28 Abs. 3.



## VI. Schlussbestimmungen

Eintragung im  
Handelsregister

### Art. 30

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Inkrafttreten

### Art. 31

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.02.2016 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 1. August 2009 und treten unverzüglich in Kraft.

*Aesch BL, den 19.02.2016*

*Im Namen des Vereins Hundehilfe Ungarn:*

#### **Die Präsidentin:**

Bianca Durrer-Flückiger

#### **Die Vizepräsidentin:**

Nadine Mendelin-Jeker

#### **Die Kassiererin:**

Céline Gansloweit